Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Lülsfeld

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungs- und Leichenhausgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts für

a)	ein Familiengrab	600,00 €,
b)	ein Reihengrab	360,00 €,
c)	ein Urnengrab	360,00 €,
d)	eine Urnenröhre zur Baumbestattung	360.00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt jährlich für

a) ein Familiengrab	30,00 €,
b) ein Reihengrab	18,00 €,
c) ein Urnengrab	36,00 €,
d) eine Urnenröhre zur Baumbestattung	36,00 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Benutzungstag

50,00 €.

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren um jeweils 30 %.
- (5) Zusätzlich zu den Grabgebühren wird eine Gebühr für die Grabeinfassungen erhoben, wenn diese Einfassungen von der Gemeinde hergestellt wurden. Die Gebühr beträgt 180,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt
 - a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahre

im Reihen- oder Familiengrab 309,40 €,

b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre

im Reihen- oder Familiengrab 154,70 €,

- c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab 119,00 €,
- d) für die Urnenbeisetzung in der Urnenröhre zur Baumbestattung 95,20 €,
- e) für die Beisetzung von Totgeburten 154,70 €.
- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 107,10 € erhoben.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses und des Kühlraumes wird eine Gebühr von 29,75 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 53,55 €.
- (5) Die Gebühr beträgt für
 - a) die Aufbahrung bis zur Bestattung

53,55 €,

- b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen 53,55 €,
- c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger 29,75 €.
- (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt bei
 - 1) bei einer Leiche ab 5 Jahren

a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 303,45 €,

b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 249,90 €,

2) bei einer Leiche bis 5 Jahren

a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 151,73 €,

b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 124,95 €.

Zu den Gebühren nach Ziffer 1 und 2 kommen die Gebühren nach § 5

Abs. 1 bis 5 hinzu.

§ 6 Sonstige Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 12.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.05.1986, Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Lülsfeld vom 02.11.2019, Nr. 309) außer Kraft.

Lülsfeld, 26.01.2022 Gemeinde Lülsfeld

gez.

Heinrichs,

1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Lülsfeld vom 31.01.2022, Nr. 336, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.02.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 14.02.2022 Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen gez. Lang